



Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V.



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V.

und hat seinen Sitz in Niedernhausen, OT Königshofen

Er wurde 1981 gegründet und am 27.08.1992 im Vereinsregister in Idstein eingetragen

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Aufrechterhaltung von Traditionen und kulturellen Werten, sowie die Jugendarbeit
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
 - den Erhalt von Tradition und Brauchtum: Der Kirchweih in Königshofen.
 - Erhalt von Volksliedgut.
 - Mitarbeit und Mitwirken bei traditionellen Festen und Veranstaltungen im näheren Umkreis. Dabei Auftritte der aktiven Mitglieder in traditioneller Kleidung und Vortragen von Volksliedgut.
 - regelmäßige Treffen der jugendlichen aktiven Mitglieder, verbunden mit der Einübung von traditionellen Tanz- und Gesangsstücken
 - Förderung jugendpflegerischer Arbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - Kontaktpflege zu auswärtigen Kulturgruppen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V. mit Sitz in 65527 Niedernhausen, OT Königshofen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V. arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V. dürfen niemandem unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Angefallene Kosten für die satzungsmäßigen Aufwendungen werden mit Zustimmung des Vorstandes ersetzt.



Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V.

Satzung

§4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.**
- 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder ab 18 Jahren.**
- 3. Stimmberechtigt zur Wahl der Kerbeeltern sind ausschließlich die aktiven Kerbeborsch; wählbar als Kerbeeltern alle aktiven Kerbeborsch ab 16 Jahren. Stimmrecht im Vorstand besteht erst ab 18 Jahren.**
- 4. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.**
- 5. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.**
- 6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.**
- 7. Die Mitgliedschaft endet:**
 - durch den Tod.**
 - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und bis spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.**
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist, und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht bezahlt hat.**
 - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten**
- 8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.**
- 9. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben.**



Kerbeborch Königshofen 1981 e.V.

Satzung

§5 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

§6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kerbeborch Königshofen 1981 e.V. und wird durch den Vorstand einberufen.**
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.**
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.**
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:**
 - a. Geschäftsberichte**
 - b. Vermögensnachweis**
 - c. Bericht des Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands**
 - d. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)**
 - e. Wahl der Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer für je zwei Jahre, jedoch um ein Jahr versetzt)**
 - f. Wahl von eventuell erforderlichen Kommissionen und Ausschüssen**
 - g. Anträge und Verschiedenes**

Weitere Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden.

- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Veranstaltung.**
- 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.**
- 7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.**
- 8. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**
- 9. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.**



Kerbeborch Königshofen 1981 e.V.

Satzung

§6 Mitgliederversammlung (Fortsetzung)

10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden >
- dem zweiten Vorsitzenden >geschäftsführender
- dem ersten Schriftführer >Vorstand
- dem ersten Kassierer >

2. zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:

- der Kerbevadder
- die Kerbemudder
- ein Beisitzer
- der zweite Schriftführer/ Pressewart
- der zweite Kassierer

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

4. Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches sind:

- der erste Vorsitzende
- der zweite Vorsitzende
- der erste Schriftführer
- der erste Kassierer

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

5. Die Wahl des Vorstandes, ausgenommen der Kerbeeltern, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Wahl der Kerbeeltern erfolgt jährlich.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbsttätig ergänzen.



Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V.

Satzung

§8 Beiträge und Geldfragen

- 1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Die Beiträge sind für das volle Geschäftsjahr möglichst im Voraus, jedoch spätestens zum Ende des 1. Quartals zu zahlen.**
- 2. Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen (Beiträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen) trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst entstandener Kosten eingezogen werden.**

§9 Auflösungsbestimmungen

- 1. Solange die Kerbeborsch Königshofen 1981 e.V. noch aus sieben Mitgliedern bestehen, kann der Verein nicht aufgelöst werden.**
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

§10 Schlussbestimmung

- 1. Diese von der Mitgliederversammlung am 31.10.2010 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**